

Amtliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung des Wahltags
und des Tags der Stichwahl sowie Aufforderung
zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Direktwahl der Oberbürgermeisterin oder des
Oberbürgermeisters der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe**

In der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe ist die hauptamtliche Stelle
der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung
nach Besoldungsgruppe B 6 bewertet.

Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der
Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und
Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen
und Wahlbeamten auf Zeit (KomBesDAV) gewährt.

Das Ende der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers ist der **17. September 2021**.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Wählbar zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister sind
gemäß § 39 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Deutsche
im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle übrigen Uni-
onsbürgerinnen und Unionsbürger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik
Deutschland, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben; für den
Ausschluss der Wahlbarkeit gelten §§ 31, 32 Abs. 2 und 39 Abs. 2 Satz 2
der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) entsprechend.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvor-
schlags erfolgen, auf dessen gesetzliche Erfordernisse nachfolgend hin-
gewiesen wird; eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erfor-
derlich noch ausreichend.

Hiermit wird gemäß §§ 60, 22 Hessische Kommunalwahlordnung (KWO)
zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Oberbürger-
meisterin / des Oberbürgermeisters aufgefordert.

Die Wahl findet nach der Bestimmung durch die Stadtverordnetenver-
sammlung am **Sonntag, 14. März 2021**, eine eventuell notwendig wer-
dende Stichwahl am **Sonntag, 28. März 2021**, statt.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen
Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und des § 45 des Hessischen Kom-
munalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von
Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (GG), von Wähler-
gruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht
werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber
enthalten.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und,
sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der
Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wäh-
lergruppen deutlich unterscheiden.

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern tragen
deren Familiennamen als Kennwort. Die Bewerberin oder der Bewerber
ist unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, des Zusatzes „Frau“
oder „Herr“, des Tags der Geburt, Geburtsorts, Berufs oder Standes und
der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Weist die Bewerberin oder der Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die
Einreichung der Wahlvorschläge nach, dass im Melderegister eine Aus-
kunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) einge-
tragen ist, so wird in den amtlichen Bekanntmachungen und auf dem
Stimmzettel nur die sogenannte Erreichbarkeitsanschrift angegeben. Die
Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, die keine Bewerberinnen oder Bewerber sein dürfen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten bei der Wahl des Bürgermeisters in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerbern müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretungskörperschaft der Gemeinde von Gesetzes wegen Vertreter hat. Dies gilt nicht für die Wahlvorschläge von Bürgermeistern, die während der vor dem Wahltag laufenden Amtszeit dieses Amt in der Gemeinde ausgeübt haben.

Die Zahl der Stadtverordneten beträgt in Bad Homburg 49; die Zahl der gegebenenfalls erforderlichen Unterstützungsunterschriften also 98.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt auch dann nicht vor, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass eine Person nicht feststeht.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden nach § 41 i. V. m. § 12 Abs. 1 KWG in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt.

Vorschlagsberechtigt ist auch jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung von Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 KWG enthalten.

Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und von zwei weiteren Mitgliedern oder Vertreterinnen bzw. Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 69. Tag vor der Wahl (§ 13 Abs. 1 KWG), dem

04. Januar 2021, bis 18.00 Uhr,

während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich beim Wahlleiter unter der Geschäftsstelle

Stadtverwaltung Bad Homburg v. d. Höhe,
Fachbereich Bürgerservice -Stadtbüro und Wahlen-
Herr Preißl, im 3. OG, Zimmer 309
Rathausplatz 1, 61343 Bad Homburg v. d. Höhe
Tel. 06172/100-3100 (bitte möglichst Termin vereinbaren)

einzureichen.

Die Frist ist eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann.

Mit den Wahlvorschlägen (Vordruck DW 6) sind einzureichen:

- eine schriftliche Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Benennung als Bewerberin oder Bewerber zustimmen (Zustimmungserklärung, Vordruck DW 9),
- eine Bescheinigung des Wahlamts, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt (Wählbarkeitsbescheinigung, Vordruck DW 10),
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen die Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Vordruck DW 11). Die Niederschrift muss bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung des Wahlvorschlags abgegeben worden sein. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern benötigen keine Niederschrift.
- Soweit für einen Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften notwendig sind: Unterstützungsunterschriften in der erforderlichen Anzahl (mindestens 98) mit den Wahlrechtsbescheinigungen für die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Unterstützungsunterschrift, Vordruck DW 7). Das Formular beinhaltet den Namen, Vornamen und Anschrift der Unterstützerinnen und Unterstützer des Wahlvorschlags sowie eine Bescheinigung des Wahlamtes über ihre Wahlberechtigung zum Zeitpunkt der Unterstützung.

Die Vordrucke für die einzureichenden Unterlagen mit Ausnahme des Vordrucks DW 7 sind beim Wahlleiter oder über das Internet unter der Adresse www.wahlen.hessen.de abrufbar. Der Vordruck DW 7 (Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts) werden nur vom Wahlleiter der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe ausgegeben.

Ein Vorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem **04. Januar 2021** einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Das Wahlamt steht allen Wahlberechtigten, Parteien und anderen Wahlvorschlagsträgern mit Auskünften über die wahlgesetzlichen Bestimmungen montags bis donnerstags zwischen 7.30 und 16.00 Uhr, mittwochs bis 18.00 Uhr, sowie freitags von 07.30 bis 12.00 Uhr zur Verfügung. Dort sind auch die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Unterlagen erhältlich.

Bad Homburg v. d. Höhe, 11. November 2020
Der Wahlleiter

Hans Preißl